

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

21.06.2017

173-1.10.3-759/1

Zulassungsnummer:

Z-10.3-759

Antragsteller:

Resopal GmbH

Hans-Böckler-Straße 4 64823 Gross-Umstadt

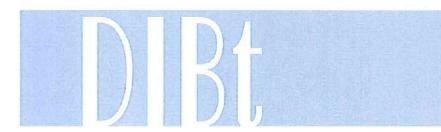
Geltungsdauer

vom: 21. Juni 2017 bis: 21. Juni 2022

Zulassungsgegenstand:

RESOPLAN F Fassadensystem zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.2-11 vom 22. Juni 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 19. Januar 1983 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 8 | 21. Juni 2017

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z21672.17



Seite 3 von 8 | 21. Juni 2017

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf das hinterlüftete Fassadensystem "RESOPLAN F" mit 6, 8, 10 und 12 mm dicken dekorativen Hochdruck-Schichtpressstoffplatten mit der Bezeichnung "RESOPLAN F" und deren Befestigungsmitteln.

Die HPL-Fassadenplatten "RESOPLAN F" werden auf einer Holz- oder Aluminium-Unterkonstruktion mit Schrauben oder Blindnieten befestigt.

Das Fassadensystem "RESOPLAN F" ist je nach Ausführung schwerentflammbar oder normalentflammbar.

Der Standsicherheitsnachweis der Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk ist nicht Gegenstand dieser Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Das Fassadensystem "RESOPLAN F" darf bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-11 verwendet werden.

Die für die Verwendung des "RESOPLAN F" Fassadensystems zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte und Bauart

2.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand (die Bauart) und seine Komponenten (die Bauprodukte) müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Fassadenplatten "RESOPLAN F"

Die Fassadenplatten "RESOPLAN F" nach Anlage 1 müssen dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (Kompaktplatten) nach DIN EN 438-7² sein und die Anforderungen an Kompaktplatten für Außenwandbekleidungen vom Typ EDF nach DIN EN 438-6³ erfüllen.

Die Fassadenplatten müssen aus mit härtbaren Kunstharzen imprägnierten und in der Wärme verpressten Cellulosebahnen bestehen und beidseitig mit transparenten Deckschichten als Witterungsschutz versehen sein. Der Kern der Platten muss mit einer eingearbeiteten Brandschutzausrüstung versehen sein.

DIN 18516-1:2010-06
DIN EN 438-7:2005-04
DIN EN 438-7:2005-04
DIN EN 438-6:2016-06
DIN EN 438-7:2005-04
Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härtbarer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 6: Klassifizierung und Spezifikationen für Kompakt-Schichtpressstoffe für die Anwendung im Freien mit einer Dicke von 2 mm und größer



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-10.3-759

Seite 4 von 8 | 21. Juni 2017

Der Fassadenplatten müssen folgende physikalische Werte gemäß CE-Kennzeichnung bzw. Leistungserklärung aufweisen:

- Biegefestigkeit (Kleinstwert), geprüft nach DIN EN ISO 178⁴: ≥ 80 MPa (in Querrichtung gemäß DIN EN 438-6, Tabelle 3)
- E-Biegemodul, geprüft nach DIN EN ISO 178 (Mittelwert): ≥ 9.000 MPa (in Querrichtung)
- Rohdichte (Mittelwert): ≥ 1,45 g/cm³
- Brandverhalten: Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1⁵

2.2.2 Befestigungsmittel

2.2.2.1 Blindniete

Für die Befestigung der Fassadenplatten "RESOPLAN F" auf Aluminiumprofile der Unterkonstruktion sind Blindniete nach Anlage 2 zu verwenden.

2.2.2.2 Holzschrauben

Für die Befestigung der Fassadenplatten "RESOPLAN F" auf Holz-Traglatten der Unterkonstruktion ist die CE-gekennzeichnete Montageschraube vom Typ LE-MBE-FA 5,5x35-65 K12 nach EN 14592:2008 zu verwenden. Abmessungen und Werkstoff müssen den Angaben nach Anlage 2 entsprechen.

2.2.3 Fassadensystem

Das Fassadensystem "RESOPLAN F" muss aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1 und 2.2.2 bestehen und auf der Unterkonstruktion nach Abschnitt 3.1.1 befestigt werden. Das Fassadensystem muss die Anforderungen an die Baustoffklasse DIN 4102-B1 erfüllen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 müssen im Werk hergestellt werden.

2.3.2 Kennzeichnung

Die Verpackung der Blindniete nach Abschnitt 2.2.2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Blindniete nach Abschnitt 2.2.2.1, mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

Kunststoffe - Bestimmung der Biegeeigenschaften

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1; Klassifizierung aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009

DIN EN ISO 178:2013-09

DIN EN 13501-1:2010-01



Seite 5 von 8 | 21. Juni 2017

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die im Abschnitt 2.2.2.1 genannten Produkteigenschaften je Fertigungseinheit zu prüfen, und es ist durch Herstellererklärung nachzuweisen, dass die Produkteigenschaften (Werkstoffe, Abmessungen, Tragfähigkeit der Befestigungsmittel) mit den in dieser Zulassung festgelegten Werten übereinstimmen.

Der Nachweis der Werkstoffe darf auch durch ein Werkzeugnis "2.2" nach DIN EN 10204⁶ erfolgen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Befestigungsmittel

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 2 genannten Produkteigenschaften der Blindniete nach Abschnitt 2.2.2.1 zu prüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Tragfähigkeit und Gebrauchstauiglichkeit

3.1.1 Allgemeines

Sofern in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist, sind alle erforderlichen statischen Nachweise auf der Grundlage der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen⁷ zu führen.

Der Standsicherheitsnachweis für die Fassadenplatten "RESOPLAN F" und deren Befestigung auf der Unterkonstruktion ist durch eine statische Berechnung nachzuweisen.

Zwängungsbeanspruchungen aus Temperatur, Quellen und Schwinden brauchen bei der Einhaltung der Befestigungsabstände nach Anlage 3 und des Bohrlochspiels nach Abschnitt 4 und Anlage 1 bis 3 nicht berücksichtigt zu werden.

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204;2004

siehe www.dibt.de, Rubrik: >Geschäftsbereiche<, dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-10.3-759

Seite 6 von 8 | 21. Juni 2017

Der Standsicherheitsnachweis der Unterkonstruktion und deren Verankerung im Untergrund sowie die Tragfähigkeit der Holzschraube in der Holzunterkonstruktion sind nach den Technischen Baubestimmungen im Einzelfall zu führen.

Bei Unterkonstruktion aus Aluminium müssen aus der Legierung EN AW 6060 nach DIN EN 755-2 8 bestehen und mindestens eine Profildicke von 1,5 mm, eine Zugfestigkeit $R_m \ge 245 \text{ N/mm}^2$ sowie eine Dehngrenze $R_{p,0,2} \ge 195 \text{ N/mm}^2$ haben.

Die Holz-Traglatten aus Nadelholz nach DIN EN 14081-1⁹ in Verbindung mit DIN 20000-5¹⁰ muss mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1¹¹ bestehen und mindestens eine Dicke von 30 mm aufweisen.

3.1.2 Bemessungswerte der Auswirkungen der Einwirkungen E_d

Die Bemessungswerte für die Auswirkungen der Einwirkungen E_d sind entsprechend der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen zu bestimmen.

Die einwirkenden Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Die Beanspruchungen der Fassadenplatten und der Befestigungsmittel sind unter Berücksichtigung der Nachgiebigkeit der Unterkonstruktion¹², der punktweisen Stützung der Fassadenplatten und der möglichen Veränderungen der Lagerbedingungen durch Temperatur, Quellen und Schwinden (bei der Aufnahme des Eigengewichtes) zu ermitteln.

Zusatzbeanspruchungen aus Exzentrizitäten bei unsymmetrischen Unterkonstruktionen sind zu berücksichtigen.

3.1.3 Bemessungswert des Bauteilwiderstandes R_d

Der Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes der Fassadenplatten für die Biegespannung unter Windlasteinwirkung beträgt σ_{Rd} = 27 N/mm².

Die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes $F_{Z,Rd}$ der Blindnieten und Montageschrauben für die Zugbeanspruchung unter Windeinwirkung sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Bemessungswerte für Abscherbeanspruchungen unter Eigengewicht betragen:

- für die Blindniete:

 $F_{Q.Rd} = 1012 \text{ N}$

für die Montageschrauben:

 $F_{Q,Rd} = 540 \text{ N}$

3.1.4 Nachweisführung

Die Standsicherheit für die Fassadenplatten "RESOPLAN F" und die Befestigungen ist für den Grenzzustand der Tragfähigkeit mit

 $E_d \leq R_d$

E_d: Bemessungswert der Einwirkung

 R_d : Bemessungswert des Bauteilwiderstandes (σ_{Ed} ; $F_{Z,Ed}$; $F_{Q,Ed}$)

nachzuweisen.

Bei gleichzeitig auftretenden Zug- und Abscherkräften (aus Windsog [Fz] und Eigengewicht

[F_Q]) ist Folgendes zu beachten:
$$\frac{F_{Z,Ed}}{F_{Z,Rd}} + \frac{F_{Q,Ed}}{F_{Q,Rd}} \le 1,0$$

B DIN EN 755-2:2016-10 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften

Profile - Teil 2; Mechanische Eig-DIN EN 14081-1:2016-06 Holzbauwerke - Nach Festigke

Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

DIN 20000-5:2016-06

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt

DIN 4074-1:2012-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz

Z. B. nach E. Zuber: Einfluss nachgiebiger Fassadenunterkonstruktionen auf Bekleidungen und Befestigungen in den "Mitteilungen" des Instituts für Bautechnik 1979, Heft 2, S. 45-50

9

11



Seite 7 von 8 | 21. Juni 2017

Der Nachweis der Aufnahme der Quer- und Normalkraft in den Fassadenplatten ist nicht erforderlich.

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-213.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946¹⁴ für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsspalt) und die Fassadenplatten nicht berücksichtigt werden.

Bei dem Wärmeschutznachweis ist für den verwendeten Dämmstoff der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend DIN 4108-4¹⁵ Tabelle 2 anzusetzen.

Die Wärmebrücken, die durch die Unterkonstruktion und deren Verankerung hervorgerufen werden, weil die Wärmedämmschicht durchdrungen oder in ihrer Dicke verringert wird, sind zu berücksichtigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3¹⁶.

3.3 Brandschutz

Das Fassadensystem "RESOPLAN F" ist schwerentflammbar. Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt bei Anwendung auf massiven mineralischen Untergünden oder wenn eine eventuell vorhandene Wärmedämmung aus nichtbrennbaren Mineralwolledämmplatten (Dicke mindestens 20 mm) nach DIN EN 13162¹⁷ besteht. Die Tiefe des Hinterlüftungsspaltes zwischen Platten und Dämmung bzw. Untergrund mindestens 20 mm betragen; die Breite der Fugen zwischen den Fassadenplatten ist auf 10 mm zu begrenzen. Andernfalls darf das Fassadensystem "RESOPLAN F" dort verwendet werden, wo die bauaufsichtliche Anforderung normalentflammbar gestellt wird.

Die Technischen Baubestimmungen über besondere Brandschutzmaßnahmen sind bei schwerentflammbaren, hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1¹ zu beachten.

3.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) gilt DIN 4109-1¹⁸.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Anforderungen an den Antragsteller und an die ausführende Firma

Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung erforderlichen weiteren Einzelheiten den mit Entwurf und Ausführung des Fassadensystems "RESOPLAN F" betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

13	DIN 4108-2;2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz								
14	DIN EN ISO 6946:2008-04	Bauteile – Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient – Berechnungsverfahren; Deutsche Fassung EN ISO 6946:2007								
15	DIN 4108-4:2017-03	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchte- schutztechnische Bemessungswerte								
16	DIN 4108-3:2014-11 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung									
17	DIN EN 13162:2015-04	und Ausführung Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation								
18	DIN 4109-1:1989-11	Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen								

Z21672.17 1.10.3-759/1



Seite 8 von 8 | 21. Juni 2017

- Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung des Fassadensystems "RESOPLAN F" erforderlichen Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 4 die zulassungsgerechte Ausführung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

4.2 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.2 bzw. der CE-Kennzeichnung für die Blindniete, die Fassadenplatten und die Montageschrauben durchzuführen.

4.3 Einbau und Montage

4.3.1 Allgemeines

Die Befestigung der Fassadenplatten "RESOPLAN F" auf der Unterkonstruktion ist mit Hilfe von Festpunkten und Gleitpunkten zwängungsfrei auszuführen.

Die Befestigungsmittel sind zentrisch in die Plattenbohrungen zu setzen. Die Anforderungen an die Achs- und Randabstände der Befestigungsmittel nach Anlage 1 und 3 sind einzuhalten.

Die Fugen zwischen den Fassadenplatten dürfen offen oder in zwängungsfreier Ausführung durch Fugenprofile geschlossen sein.

4.3.2 Befestigung mit Blindnieten auf Aluminium-Unterkonstruktion

Die Bohrungen für die Blindniete in den Fassadenplatten und in den Profilen der Unterkonstruktion dürfen am Bauwerk mit Stufenbohrern ausgeführt werden. Andernfalls dürfen die Bohrungen in den Tragprofilen der Unterkonstruktion unter Verwendung der bereits vorgebohrten Fassadenplatten als Lehre ausgeführt werden.

Der Durchmesser der Bohrungen in den Tragprofilen muss Ø 5,1 mm betragen.

Der Durchmesser der Bohrungen in den Fassadenplatten muss für Gleitpunkte \varnothing 8,5 mm und für Festpunkte \varnothing 5,1 mm betragen (s. Anlage 2).

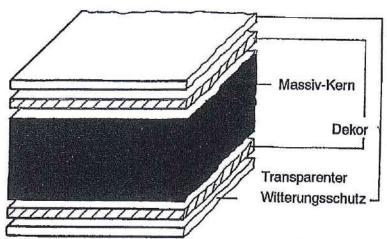
Das Anziehen der Blindniete muss bei den Fest- und Gleitpunkten unter Benutzung einer Nietsetzlehre so erfolgen, dass ein Abstand zwischen der Unterseite des Nietkopfes und der Oberfläche der Fassadenplatte ≥ 0,3 mm verbleibt.

4.3.3 Befestigung mit Montageschrauben auf Holz-Unterkonstruktion

Der Durchmesser der Bohrungen für die Montageschrauben in den Fassadenplatten muss Ø 6,7 mm betragen (siehe Anlage 2). Die Holztraglatten werden nicht vorgebohrt.

Renée Kamanzi-Fechner Referatsleiterin



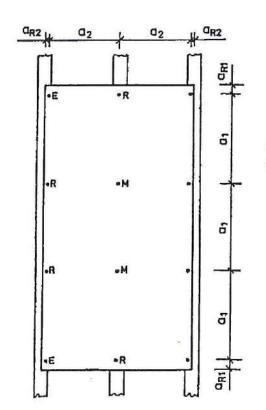


Plattendicke:

6 mm 8 mm 10 mm 12 mm

Format:

Länge x Breite ≤ 3660 mm x 1525 mm



Toleranzen für die Länge, Breite und Dicke: siehe DIN EN 438-6

 $a_{R1} \ge 20 \text{ mm (im Regelfall 80 mm)}$ $a_{R2} \ge 20 \text{ mm}$

Plattendicke	zul. a max bei Lochspiel nach Anlage 2
[mm]	[mm]
6	600
8	. 700
10	. 800
12	800

Maximale zulässige Befestigungsabstände a $_{max}$ (siehe auch Anlage 3)

M = Mittenbefestigung
R = Randbefestigung

E = Eckbefestigung

RESOPLAN F Fassadensystem zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Plattenabmessungen, maximale Befestigungsabstände

Anlage 1



Blindniete nach Abschnitt 2.2.2.1

VVG-Blindniete und Pop Blindniete

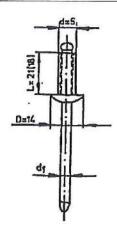
Niethülse: Aluminium EN AW-5754 nach DIN EN 573-3

Nietdorn: verzinkter oder nichtrostender Stahl

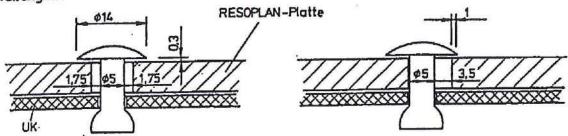
! Abreißkraft des Nietdorns: 4,9 kN; Nietdorne in Kopfbruchausführung

: Bohrloch Ø 8,5 mm

Plattendické	Abmessungen VVG-Blindniet	Abmessungen POP-Blindniet
[mm]	[mm]	[mm]
6	5 x18	5 x 18
8	5 x 18	5 x 18
10 .	5 x 21	5 x 18
12	5 x 21	



Maßangaben in mm



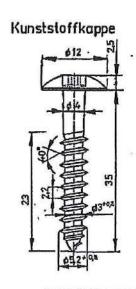
Bei der Montage geforderte Randbedingungen

Denkbare Extremlage bei Zwängung

Montageschraube nach Abschnitt 2.2.2.2

Werkstoff-Nr.: 1.4401 nach DIN EN 10088-3 aus nichtrostendem Stahl

Bohrloch in der Fassadenplatte: Ø 6,7 mm

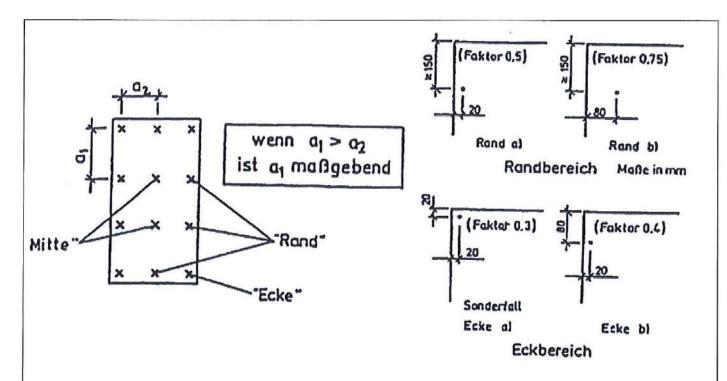


RESOPLAN F Fassadensystem zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Blindniete und Holzschrauben

Anlage 2





Bemessungswerte des Bauteilwiderstrandes für Zugbeanspruchungen $F_{Z,Rd}$ [N] bei der Befestigung mit Blindnieten und Montageschrauben nach Abschnitt 2.2.2 unter Windeinwirkung

Platten- dicke [mm]	Befestigung s-abstand [mm]	Bemessungswerte des Bauteilwiderstrandes für Zugbeanspruchungen Fz,Rd [N] aus Wind									
		Plat	ttenmitte	Platt	enrand a)	Platte	enrand b)		nderfall) enecke a)	Platte	enecke b)
		Niet	Schraube	Niet	Schraube	Niet	Schraube	Niet	Schraube	Niet	Schraub
	200	795*	555	397	397	597	555	238	238	318	318
6	400	675		337	337	507	507	202	202	270	270
	600	555		277	277	417	417	166	166	222	222
	200	000*		525	525	787*	555	315	315	420	420
8	400	900*		465	465	697		279	279	372	372
o	600	825		405	405	607		243	243	324	324
	700	750		375	375	562		225	225	300	300
10/12	200			705	555	900*		423	423	567	555
	400	000#		645	555	900*		387	387	516	516
	600	900*		585	555	877*		351	351	468	468
	800			570	525	787*		315	315	420	420

^{*} Der Bemessungswert von 900 N gilt nur ab einer Dicke des Tragprofils der Unterkonstruktion von ≥ 2 mm. Bei einer Tragprofildicke von 1,5 mm beträgt der Bemessungswert des Nietes 750 N. Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden.

RESOPLAN F Fassadensystem zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes für Zugbeanspruchungen in Abhängigkeit der Plattendicke und der Achs- und Randabstände der Befestigung

Anlage 3



Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des Fassadensystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.						
Postanschrift des Gebäudes:						
Straße/Hausnummer:PLZ/Ort:	<u> </u>					
Beschreibung des verarbeiteten Fassadensystem nach Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.3-759						
eingesetzte RESOPLAN F - HPL-Platten (gem. Abschnitt 2.2.1) :						
☐ t = 6 mm ☐ t = 8 mm ☐ t = 10 mm ☐ t = 12 mm						
eingesetzte Befestigungsmittel (gem. Abschnitt 2.2.2):						
□ nach Abschnitt 2.2.2.1 Blindniet						
□ nach Abschnitt 2.2.2.2 Montageschraube (Holzschraube)						
eingesetzte Unterkonstruktion (gem. Abschnitt 2.2.3):						
Aluminium-Unterkonstruktion, t ≥ 1,5 mm						
☐ Holz-Unterkonstruktion, Dicke ≥ 30 mm						
Brandverhalten des RESOPLAN F Fassadensystem nach Abschnitt 3.3 der Zulassung						
schwerentflammbar						
□ normalentflammbar						
Postanschrift der ausführenden Firma:						
Firma: Straße:						
PLZ/Ort: Staat:						
Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Fassadensystem gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.3-759 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben. Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers:						
RESOPLAN F Fassadensystem zur Verwendung bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen						
Bestätigung der ausführenden Firma für den Bauherren Anlage 4						